

Genossenschaftsgesetzgebung in Bulgarien

- Entstehung, Entwicklung und derzeitiger Stand

Ivan Boevsky

1. Einführung

2. Vor-(früh-)genossenschaftliche Gebilde und ihre rechtliche Regelung

3. Vorsozialistische Periode

- 3.1. Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen von 1907
- 3.2. Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank von 1934

4. Sozialistische Periode

- 4.1. Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktivgenossenschaften vom 18.04.1945
- 4.2. Gesetz über Arbeits-Boden-Eigentum vom 09.04.1946
- 4.3. Gesetz über die Erleichterung der Fusionen von genossenschaftlichen Vereinigungen von 1947
- 4.4. Gesetz über die Genossenschaften von 1948
- 4.5. Reglement über den Genossenschaftsrat beim Ministerrat von 1949
- 4.6. Gesetz über die Handwerkerproduktionsgenossenschaft von 1949
- 4.7. Gesetz über die Genossenschaften von 1953
- 4.8. Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen von 1984

5. Die postsozialistische Periode

- 5.1. Gesetz über die Genossenschaften
- 5.2. Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden
 - 5.2.1. Die Erstfassung des Bodengesetzes vom 22.02.1991
 - 5.2.2. Die Novelle vom 20.03.1992
 - 5.2.3. Die Novelle des Bodengesetzes vom 14.04.1995

6. Zusammenfassung

7. Literaturverzeichnis

1. Einführung

Die Genossenschaft wurzelt in einer gemeinsamen Idee, die einem uralten Traum zur Humanisierung der Gesellschaft entspringt. Diese Kooperationsform kann daher als eine Strategie¹ bezeichnet werden, die der Befreiung von sachlich-materiellen, sozialen und politischen Abhängigkeiten dient und die kollektives Handeln erfordert. „Die von so vielen Genossenschaftswissenschaftlern definierten Wesensprinzipien von Genossenschaften wie Solidarität, Demokratie, Identität, Selbstverwaltung etc. sind historische je konkret sich ausformende Bedingungen in der Realisierung dieses Prinzips. Es bedarf einer spezifischen Konstellation der politischen und rechtlichen Situation, eines ökonomischen und produktiven Entwicklungsstandes und des persönlichen Bewußtseins der Betroffenen, damit es zur Entwicklung und Ausweitung des Genossenschaftswesens kommt.“²

Die Entstehung des modernen bulgarischen Genossenschaftswesens, die an diese Idee einerseits und an die Tradition der vogenossenschaftlichen Gebilden auf bulgarischem Boden andererseits anknüpft, und seine mehrfache Adaption an grundlegend veränderte, politische, ökonomische und sozio-kulturelle Rahmenbedingungen berühr(t)en weitgehend seine Grundzüge, die sich auch in der genossenschaftlichen Gesetzgebung widerspiegel(te)n. Diese Verankerung beeinflusst(e) maßgeblich seine Etablierung sowie seinen Aufstieg und Niedergang. Deshalb wird eine Unterteilung der Entwicklung der genossenschaftlichen Gesetzgebung in vier historische Perioden - „vogenossenschaftliche“, „vorsozialistische“, „sozialistische“ und „postsozialistische“ - vorgenommen. Dabei richtet sich das besondere Augenmerk auf ihre Hauptquelle - das Genossenschaftsgesetz.

2. Vor-(früh-)genossenschaftliche Gebilde und ihre rechtliche Regelung

Die Anfänge genossenschaftlicher Zusammenschlüsse auf bulgarischem Boden lassen sich bis auf die thrakischen Stämme zurückführen. Die Organisationsform, in der sich das Genossenschaftsgebilde bei den Thraken vollzog, war der Sippenverband, der allerdings nicht auf freiwilliger Übereinkunft beruhte, sondern in der blutsmäßigen Verbundenheit der Großfamilie wurzelte. Oberster Machtträger dieser familienrechtlichen Zwangsverbände, die den Boden gemeinschaftlich kultivierten und nutzten, war der Sippenälteste, dem der unumschränkte Spielraum über Leben und Eigentum der Familienmitglieder zukam. Wirtschaftliches Handeln und soziale Entwicklung des Einzelnen waren mithin nur innerhalb der von dieser patriarchalischen Ordnung gesetzten Schranken möglich; die Zugehörigkeit zur Sippe war Voraussetzung für seine Teilnahme am Wirtschafts- und Rechtsleben. Das Sippenmitglied konnte sich ursprünglich dieser strengen Bindung nicht entziehen,

¹ Vgl. Laurinkari, J./Brazda, J.: Genossenschaftliche Grundwerte. in: J. Laurinkari unter Mitarbeit von J. Brazda (Hrsg.). Genossenschaftswesen - Hand- und Lehrbuch. München/Wien 1990, S. 70.

² Laurinkari, J./Brazda, J.: Genossenschaftliche Grundwerte. a. a. O., S. 70.

ohne den Schutz der Sippe war ein Überleben nicht möglich.³ Ähnliche Zusammenschlüsse mit nur unwesentlichen Abweichungen waren später auch bei den sich auf bulgarischem Boden ansiedelnden Ostslawen und Urbulgaren zu beobachten.⁴

Mit dem Zurücktreten der personellen Bindungen und der allmählichen Auflösung der Sippenverbände entstand eine andere Form des gemeinschaftlichen Wirtschaftens. In der Regel in flachen Regionen bildete sich die Hausgemeinschaften (Sadruĝa), in der ursprünglich das gesamte nutzbare Land in kommunalem Eigentum war. Später erstreckte sich die gemeinschaftliche Nutzung des Bodens nur noch auf Wälder, Weiden, Wasser und Wege, wobei nur Hausgemeinschaftsmitglieder zur Nutzung berechtigt waren. Das Haus, der Hof, der Garten und der Acker wurden Einzeleigentum. Die Hauskommunen beruhten auf den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, die später durch den Grundsatz des freien Austritts bereichert wurden⁵.

In den Berg- und Vorbergregionen bildete sich die Schnittschar (Zetvarska tscheta) für Erledigung der Erntearbeit im Flachland⁶. Sie war eine Form der gemeinschaftlichen Vermarktung und Nutzung der Arbeit. Darüber hinaus entstanden Zusammenschlüsse für gemeinsame Nutzung von Arbeitsvieh, für Viehzucht, für Nachbarschaftshilfe, für Hausbau u. ä.⁷.

Im Verhältnis zum bulgarischen und später türkischen Grundherrn - in der Zeit der türkischen Besatzung - war der Einzelne auf dem Lande hörig. Die Durchdringung des mittelalterlichen Feudalismus mit frühgenossenschaftlichen Formen milderte die alles überlagernde Unfreiheit gewissermaßen durch eine interne demokratische Gestaltung. Im Gegensatz zu den hörigen Bauern auf dem Lande waren die Bürger der Städte frei. Doch auch hier bildeten sich unabhängig von den bisher behandelten bäuerlichen Gemeinschaftsformen genossenschaftliche Zusammenschlüsse. Es handelt sich zum einen um die Zusammenschlüsse des Handels, zum anderen um die Zünfte des Handwerks und zum dritten um die Vereinigungen der Fischer in den See- und Flußstädten.

Die ersten Handelszusammenschlüsse entstanden in Bulgarien bereits um das 10. Jahrhundert⁸. Sie waren anfänglich Schutz- und Bürgerschaftsgemeinschaften von Kaufleuten - zuerst für die byzantinischen Gebiete, danach für das türkische Reich - gegen die Wechselfälle des Lebens, später unterhielten sie auch gemeinsame Einrichtungen. Ihrem Gemeinschaftsleben gaben sie bestimmte Formen, die zu Beginn nur mündlich vereinbart, im hohen Mittelalter aber schon in Satzungen nie-

³ Vgl. Bulgarische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): *Istorija na Balgarija* (Geschichte Bulgariens), Bd. 1, Sofia 1975, S. 110-168.

⁴ Vgl. Popov, K.: *Momenti ot sasdavaneto i rasvitiето na kooperativnoto dvizenie v Balgarija* (Momente aus der Gründung und der Entwicklung der genossenschaftlichen Bewegung in Bulgarien), Sofia 1924, S. 1-2; Sapundziev, D.: *Balgarskata kooperazija* (Die bulgarische Genossenschaft), Sofia 1947, S. 48-52.

⁵ Vgl. Sapundziev, D.: *Die bulgarische Genossenschaft*, a. a. O., S. 62-70.

⁶ Vgl. *Zentralen Kooperativen Sajus - ZKS* (Zentraler Genossenschaftsverband) (Hrsg.): *istorija na kooperativnoto dvizenie v Balgarija* (Geschichte der genossenschaftlichen Bewegung in Bulgarien), Bd. 1, Sofia 1986, S. 31-33.

⁷ Vgl. Sapundziev, D.: *Die bulgarische Genossenschaft*, a. a. O., S. 55-57.

⁸ Sapundziev, D.: *Die bulgarische Genossenschaft*, a. a. O., S. 79.

dergelegt waren. Diese Zusammenschlüsse ähnelten den westeuropäischen Gilden der Handelsleute, konnten aber nicht die Monopolstellung der Gilden in Westeuropa erreichen.

Zur Entstehungszeit der Handelszusammenschlüsse kamen in Bulgarien auch die Zünfte (*esnafski sdruženija*) auf⁹. In ihnen schlossen sich die Handwerker desselben Berufes auf freiwilliger Basis und zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zusammen. Sie beschränkten sich nicht nur auf wirtschaftliche Aspekte, sondern umfaßten nahezu alle menschlichen Beziehungen. Darüber hinaus übernahmen sie Wohltätigkeitsaufgaben und förderten die nationale Befreiungsbewegung gegen die türkische Besatzung. Auch hierin unterschieden sie sich von den westeuropäischen Zünften. Im 19. Jahrhundert wurden die schriftlichen Satzungen¹⁰ geschaffen, die ihren internen Aufbau (Hoheit der Generalversammlung, Verwaltungs- und Kontrollrat; Vorsitzender, der zugleich die Funktionen des Geschäftsführers und des Buchhalters zugleich wahrnahm) und die Mitgliederförderung regelten. Auf diese Weise ähnelten die Zünfte den modernen Genossenschaften.

Die Vereinigungen der Fischer besaßen eine ähnliche Organisation wie die Zünfte. Die Hoheit der Generalversammlung wurde in vielen Fällen praktisch durch die Hoheit des Vorsitzenden ersetzt. Ihr organisatorisch struktureller Aufbau wurde durch Satzung geregelt¹¹.

Vorgenossenschaftliche Zusammenschlüsse sowohl auf freiwilliger als auch auf zwingender Basis mit mehr oder weniger genossenschaftlichen Merkmalen und Prinzipien, die in ihren Satzungen festgelegt wurden, existierten auf bulgarischem Boden auch im Kreditbereich¹².

Die ersten Aktiengesellschaften auf bulgarischem Boden beinhalteten mehrere genossenschaftliche Charakterzüge (Kreditgewährung nur für Mitglieder, ein Mann - eine Stimmen, Begrenzung der Aktienanzahl pro Person, Gerechtigkeitsgrundsatz) und ähnelten damit den heutigen genossenschaftlichen Aktiengesellschaften. Mit der Verabschiedung des Handelsgesetzes im Jahre 1897 verloren sie ihre genossenschaftliche Charakteristika¹³.

3. Vorsozialistische Periode

Die Gründung des modernen Genossenschaftswesens in Bulgarien war auch mit der Entstehung eines demokratischen und marktwirtschaftlich organisierten Gesellschafts- und Wirtschaftssystems verbunden. Mit dem russisch-türkischen Krieg (1877/1878), der das Land von einer fünfshundertjährigen Besatzung befreite und die Rolle einer bürgerlich-demokratischen Revolution spielte, wurde das feudale

⁹ Sapundziev, D.: Die bulgarische Genossenschaft, a. a. O., S. 81.

¹⁰ Sapundziev, D.: Die bulgarische Genossenschaft, a. a. O., S. 84-91.

¹¹ Sapundziev, D.: Die bulgarische Genossenschaft, a. a. O., S. 100-104.

¹² Ausführlich dazu: Sapundziev, D.: Die bulgarische Genossenschaft, a. a. O., S. 132-135; Zentralen Kooperativen Sajus - ZKS (Zentraler Genossenschaftsverband) (Hrsg.): *istorija na kooperativnoto dvizenie v Balgarija* (Geschichte der genossenschaftlichen Bewegung in Bulgarien), a. a. O., S. 49-51.

¹³ Sapundziev, D.: Die bulgarische Genossenschaft, a. a. O., S. 142-146.

System der Osmanen auf bulgarischem Boden radikal abgeschafft und die Bahn für eine nationale Renaissance und eine wirtschaftlich-gesellschaftliche Erneuerung freigebracht. Die grundlegenden Rahmenbedingungen für marktwirtschaftlich orientierte Entwicklungsprozesse schuf die Institutionalisierung des Privateigentums als individuelles Dispositionsrecht über Güter und Produktionsmittel in Verbindung mit der Einführung wirtschaftlicher Freiheitsrechte, die die individuellen Verfügungs- und Handlungsrechte erheblich erweitert hatten.

Die tiefgreifenden Änderungen dieser Zeit brachten den wirtschaftlich Schwachen¹⁴ Elend und Not und bewirkten bald große soziale Probleme und Mißstände. Man sah in der modernen Genossenschaft ein Instrument zur Lösung der sozialen Frage und ihre Entstehung und Etablierung war von liberalen, bürgerlichen, reformerischen und kommunistischen Konzeptionen¹⁵ beeinflusst, die ihr entweder Ergänzungs- und Stabilisierungs- oder evolutionäre bzw. vorübergehende Transformationsfunktion zuordneten. Die hohe Intensität des Einflusses des marktwirtschaftlichen Genossenschaftskonzeptes schlug sich im ersten bulgarischen Genossenschaftsgesetz nieder. Bis zu seiner Verabschiedung, die das quantitative Wachstum des bulgarischen Genossenschaftswesens beeinflusste (siehe Tab. 1), stellte das Handelsgesetz die rechtliche Grundlage für die Genossenschaften auf. Es enthielt ein spezielles Kapitel für die Genossenschaften, das mit seinen vielen Unklarheiten ihre Eintragung jedoch äußerst schwierig gestaltete.¹⁶

Tabelle 1: Anzahl der Genossenschaften und ihre Mitglieder von 1890 bis 1912

	bis 1900	1905	1908	1909	1910	1911	1912
Genossenschaften	16	143	384	492	564	426	511
Mitglieder			30.116	37.472	41.749	32.095	35.596*

* Entspricht der Mitgliederzahl von 467 Genossenschaften

Quelle: Zentralen Kooperativen Sajs - ZKS (Zentraler Genossenschaftsverband) (Hrsg.): *istorija na kooperativnoto dvizenie v Balgarija* (Geschichte der genossenschaftlichen Bewegung in Bulgarien), Bd. 1, Sofia 1986, S. 148; Statistisches Jahrbuch des bulgarischen Zarenreichs, Sofia 1913, S. 463.

3.1. Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen von 1907¹⁷

Da das deutsche Genossenschaftsrecht als Vorbild diente, entsprach das bulgarische Gesetz im wesentlichen dem deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889¹⁸.

¹⁴ Wirtschaftlich schwach waren die kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und die meisten Landwirte (80,5% der Bevölkerung lebte Ende des 19. Jahrhunderts auf dem Dorfe, und Bulgarien war ein klassisches Beispiel für ländliches Parzelleneigentum).

¹⁵ Vgl. Todev, T./Brazda, J./Laurinkari, J.: *Aufbruch im Osten - mit oder ohne Genossenschaften*, Göttingen 1992, S. 160.

¹⁶ Palasov, I.: *Teorija i praktika na kooperazijata* (Theorie und Praxis der Genossenschaft), Svišov 1946, S. 317.

¹⁷ *Darzaven vestnik* (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 45, 1907.

Mit dem Gesetz über die Genossenschaftlichen Vereinigungen (Sakon sa kooperativnite sdruzavanija) (kurz Genossenschaftsgesetz genannt) hatten die Genossenschaften eine vernünftige gesetzliche Basis erlangt, und es verpflichtete jede Genossenschaft, sich auf seine Grundlage zu konstituieren. Es regelte die innere Struktur der Genossenschaft, nicht aber ihr Verhalten im Wettbewerb mit anderen Unternehmensformen.

Die Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes besaß eine besondere rechtsförmliche Originalität. Sie war eine Organisation, die auf persönlicher Zusammenarbeit der Mitglieder beruhte, bei der die Mitgliedschaftsrechte auf die Person des Mitglieds bezogen waren, im Unterschied zu der Kapitalgesellschaft, bei der im Sinne des Handelsgesetzes die Mitgliedschaft auf der Kapitalbeteiligung aufbaut. Ihre personalistische Struktur kam in vielen Einzelvorschriften des Gesetzes (Kopfstimmrecht, persönliche Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, Besetzung der Leitungs- und Kontrollorgane mit Personen aus dem Kreis der Mitglieder, Verteilung des Gewinns in erster Linie nach dem Umsatz des Mitglieds mit dem Genossenschaftsbetrieb und erst in zweiter Linie nach der Kapitalbeteiligung)¹⁹ zum Ausdruck. Die Genossenschaft war eine juristische Person und ihre eigene Rechtsfähigkeit entstand mit der Eintragung in das öffentliche Gerichtsregister.

Das Genossenschaftsgesetz war zwar keine gesetzgeberische Zusammenfassung der Genossenschaftsgrundsätze, gleichwohl wurde es durch diese Prinzipien und insbesondere durch die Gestaltungsprinzipien Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung geprägt.

Eine Genossenschaft war nach § 1 Genossenschaftsgesetz „jede Vereinigung, die sich aus einer unbestimmten Mitgliederzahl zusammensetzt, welche mit dem Ziel gegründet worden ist, mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels gegenseitiger Hilfe die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sowie den Kredit, die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe zu fördern“. Die Legaldefinition ist eine nicht besonders gelungene Übersetzung der Definition des deutschen Genossenschaftsgesetzes und nicht so klar wie sein Vorbild, enthielt aber neben der Förderung der Mitglieder auch zwei weitere wichtige Merkmale der Genossenschaft: die offene Mitgliedschaft und die Förderung mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Als Vereinigung mit nicht geschlossener Mitgliederzahl ist bei der Genossenschaft durch die Kopplung des Anteilskapitals an den fluktuierenden Mitgliederbestand das genossenschaftliche Anteilskapital variabel. Dementsprechend kam der Rücklagenbildung als stabilem Träger der Eigenfinanzierung besondere Bedeutung zu. Das Gesetz verpflichtete jede Genossenschaft, zur Deckung von Bilanzverlusten jährlich mindestens 10% vom Reingewinn für den Reservefonds abzusondern²⁰. Beim Austritt aus der Genossenschaft hatte das Mitglied oder seine Erben keinen Anspruch an den Reservefonds und an anderes Genossenschaftsvermögen, sondern erhielt lediglich sein Geschäftsguthaben zurück, falls die Satzung keine höhere

¹⁸ Palasov, I.: Teorija i praktika na kooperacijata (Theorie und Praxis der Genossenschaft), a. a. O., S. 317-318.

¹⁹ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen §§ 7, 36.

²⁰ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 19.

Summe festlegte²¹. Das Liquidationsverfahren sah aber vor, das nach der Befriedigung der Gläubiger und nach Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen unter die Mitglieder - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben aufzuteilen²².

Das Erfordernis des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes schließlich weist darauf hin, daß als konstitutives Merkmal der Genossenschaft ein unmittelbar von dieser geführter, durch die Mitglieder gemeinsam getragener und nach genossenschaftlichen Prinzipien beeinflusster kaufmännischer Betrieb existieren muß. Die genossenschaftlichen Besonderheiten grenzten sie von den anderen privatrechtlichen Vereinigungen ab, stellten sie jedoch keineswegs gegen den Markt.

Die Legaldefinition gab vor allem die grundlegenden Kriterien für das Entstehen einer Genossenschaft vor und bestimmt den wirtschaftlichen Betätigungsumfang. Eine Vereinigung, die die in dieser Begriffsbestimmung festgelegten Voraussetzungen und Merkmale nicht erfüllte, durfte sich zur Erreichung ihrer Ziele nicht der genossenschaftlichen Rechtsform bedienen.

Das Genossenschaftsgesetz war ein Organisationsgesetz für alle Genossenschaftsarten²³. Eine Ausnahme bildete die Wohnbaugenossenschaften, für die ein spezielles Gesetz existierte. Genossenschaften konnten nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen gegründet werden²⁴. Die Genossenschaft bedurfte einer Satzung, die von mindestens sieben Personen zu beschließen und zu unterzeichnen war²⁵. Die gesetzlich verankerte Zulässigkeit des Nichtmitgliedergeschäftes war mit ihrer statutarischen Festlegung gekoppelt worden²⁶. Die Novelle von 1911 verankerte die politische Neutralität und verbot jegliche Gewinnausschüttung an politische Parteien oder andere politische Organisationen²⁷.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft erfolgte entweder durch Unterzeichnung der Gründungssatzung, Beitrittserklärung, Erbfall oder durch Fusion zweier oder mehrerer Genossenschaften. Im Falle der Fusion hatten die Mitglieder allerdings unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Normalfall der Beendigung einer Mitgliedschaft war die Kündigung durch das Mitglied. Die Kündigungsfrist konnte durch die Satzung auf höchstens zwei Jahre verlängert werden²⁸.

Jedes Mitglied war an der Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt, wenn das Statut nichts anderes vorsieht. Die Satzung konnte bestimmen, daß eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zulässig war²⁹. Damit ver-

²¹ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 28.

²² Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 88.

²³ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 2.

²⁴ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 3.

²⁵ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 5 (2).

²⁶ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 71.

²⁷ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 18, Staatliches Gesetzblatt: Nr. 48, 1911.

²⁸ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 8 (10).

²⁹ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 16.

bunden kann durch die Satzung für Genossenschaften mit beschränkter Haftung eine Stimmenakkumulation bis höchstens 3 Stimmen vorgesehen werden³⁰.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft hafteten die Mitglieder nicht unmittelbar gegenüber den Gläubigern; gegenüber diesen hafteten vielmehr die Genossenschaft. Die Haftung der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft in Form einer Nachschußpflicht trat grundsätzlich nur im Konkursfall ein. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht stand die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen ein, während sie und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung lediglich mit einem in der Satzung festgelegten Betrag hafteten³¹.

Obligatorische Organe einer Genossenschaft waren neben der Hauptversammlung - als oberstem Genossenschaftsorgan - ein von ihr zu wählender Verwaltungs- und Kontrollrat. Die operative Geschäftsführung und Vertretung nach außen übernahm ein ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählender Vorsitzender. Der Verwaltungs- und Kontrollrat wurde für eine mindestens dreijährige Periode vom Mitgliederkreis gewählt³².

Im Gegensatz zu seinem deutschen Vorbild sah das bulgarische Genossenschaftsgesetz keine Zwangsmitgliedschaft bei einem Genossenschaftsverband vor. Außer Vertretungs-, Betreuungs- und Wirtschaftsfunktionen wurden den Verbänden aber auch Prüfungsfunktion zugebilligt³³. Die höchste Aufsicht führte, jedoch das Regionalgericht³⁴.

3.2. Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank von 1934³⁵

Das Gesetz und die Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank (Naredba-Sakon sa balgarska semedelska i kooperativna banka) ermöglichte die Fusion zwischen der Bulgarischen Agrarbank (Balgarska Semedelska Banka) und der Bulgarischen Zentralen Genossenschaftsbank (Balgarska Zentralna Kooperativna Banka). Es war ein Organisationsgesetz, das darüber hinaus den Zweck der Bank definierte. Diesem Gesetz kam für den genossenschaftlichen Bereich besondere Bedeutung zu, weil neben der Kreditgewährung der Genossenschaften auch die staatlichen Eingriffe in den Genossenschaftsbereich verankert und in praxi die Grundzüge des Genossenschaftsgesetzes weitgehend berührte und verändert wurden.

Die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank monopolisierte die Hoheit der Generalversammlung. Das Gesetz und die Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank berechnete die Bank mit der jederzeitigen³⁶ Ausübung der Revisionsfunktion und der finanziellen³⁷ und personellen³⁸ Hoheit innerhalb

³⁰ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 36.

³¹ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 21.

³² Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen §§ 32-58.

³³ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 65.

³⁴ Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen § 66.

³⁵ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 163, 1934.

³⁶ Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank § 51.

³⁷ Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank §§ 47, 48.

des Genossenschaftswesens. Es eröffnete der Bank die Möglichkeit, bei Feststellung von Unzulänglichkeiten während der Revision die Führungs- und Kontrollorgane der betreffenden Genossenschaft zu ersetzen. Die Mitglieder hatten kein Recht, gegen diese Maßnahmen zu klagen. Die Bank billigte die gewählten Persönlichkeiten in den Führungs- und Kontrollorganen der von ihr mit Krediten ausgestatteten Genossenschaft und konnte diese gegebenenfalls ersetzen³⁹. Zu dem stellte sie die Bedingungen an die Angestellten, die in den von ihr finanzierten Genossenschaften tätig⁴⁰. Die Bank konnte die Liquidation der Genossenschaft auch in anderen Fällen fordern, als im Genossenschaftsgesetz vorgesehen⁴¹.

Die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank konnte aufgrund dieses breiten Entscheidungsspielraums die internen Geschäftsführungs- und Kontrollorgane der Genossenschaft in ihrem Sinne steuern. Der Gesetzgeber nahm damit der Mitgliederversammlung auch die Eigenschaft des höchsten Willens- und Entscheidungsorgans der Genossenschaft und räumten so dem Staat durch die Bank weitgehende Rechte zur Einmischung in die internen Angelegenheiten der Genossenschaft und des Genossenschaftswesens ein. Auf diese Weise legte er den Grundstein langfristige staatliche Eingriffe, die ihre Blütezeit in der sozialistischen Periode fanden.

4. Sozialistische Periode

Nach dem Zweiten Weltkrieg und mit der Machtübernahme (1948) durch die Kommunistische Partei (1944 - 1948 im Hintergrund regierend) entstand eine neue politische, wirtschaftliche und sozio-kulturelle Situation. Im totalitären Gesellschafts- und zentralgeplanten imperativen Wirtschaftssystem war die autonome Genossenschaft und das autonome Genossenschaftswesen nicht mehr systemkonform. Daher mußten die Genossenschaften und das Genossenschaftswesen sich dem sowjetischen Muster eines marxistisch-leninistisch-stalinistischen Genossenschaftskonzepts⁴² unterordnen, das ihnen politische und wirtschaftliche Funktionen für den kommunistischen Aufbau zubilligte. Somit als Instrument des Klassenkampfes angesehen, sollten sie vorwiegend dazu dienen, privates über genossenschaftliches in sozialistisches Staatseigentum zu transformieren, die einzelwirtschaftlichen Aktivitäten kleiner und mittlerer Landwirte, Handwerker und Gewerbetreibende durch zunehmende Einbettung in Produktionsgenossenschaften in die zentrale Wirtschaftsplanung zu implantieren sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Wohnungen zu ermöglichen und insbesondere im Rahmen der Erziehungsdiktatur die Individuen zu sozialistischem Verhalten bzw. zu sozialistischen Menschen zu uniformieren. Diese innere Logik setzte die Offi-

³⁸ Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank § 53.

³⁹ Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank § 55.

⁴⁰ Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank § 56.

⁴¹ Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank § 59.

⁴² Ausführlich dazu Todev, T./Rönnebeck, G./Brazda, J.: Perversion einer Idee - Die Dienstbarkeit der Genossenschaftstheorie für das Konzept des Staatssozialismus. Berlin 1994.

zialisierung und Instrumentalisierung der Genossenschaften voraus. Da man Produktions- und Konsumgenossenschaften als geeignet für den angestrebten sozialistischen Aufbau ansah, wurden diese Formen in erheblichem Maße gefördert. Die praktische Umsetzung dieses Auftrags war häufig von staatlichen Pressionen (Bedrohung, körperliche Gewalt, Verhaftung etc.) begleitet.

In späteren Phasen wurden zur Bekämpfung systeminhärenter Probleme den Genossenschaften und dem Genossenschaftswesen Alternativ- und Korrektivfunktionen zuerkannt und dabei die Gleichwertigkeit des Genossenschaftseigentum mit dem Staatseigentum anerkannt. Dabei spielte insbesondere die Genossenschaftsgesetzgebung eine wichtige Rolle und zeichnete sich vornehmlich in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg durch Dynamik aus.

4.1. Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften vom 18.04.1945⁴³

Da zu dieser Zeit das Genossenschaftsgesetz von 1907 die rechtlichen Rahmenbedingungen des bulgarischen Genossenschaftswesens bildete und von der Kommunistischen Partei die Agrarproduktionsgenossenschaft (APG) bevorzugt wurde, verabschiedete die Nationalversammlung das Gesetz und die Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften (Naredba - Sakon sa trudovi kooperativni semedelski stopanstva). Sein Ziel war, den Landwirten, die sich in Produktionsgenossenschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Grund und Bodens zusammenschließen wollten, dieses zu erleichtern. Darüber hinaus mußte mittels Bodenzusammenlegung und gemeinsamer Arbeit in rational errichteten Agrarbetrieben: gemeinsamer und richtiger Nutzung des Bodens und anderer Produktionsmittel, zweckmäßiger Anwendung der Agrarwissenschaft und -technik, Arbeits- und Kostenersparnisse und die Erhöhung der Bodenproduktivität, die Erhöhung der Quantität und die Verbesserung der Qualität der Agrarproduktion, die Erhöhung der Produktionsrentabilität, die Verbesserung der materiellen Situation der arbeitenden Agrarbevölkerung und die Schaffung bessere Bedingungen für materielles, soziales und kulturelles Leben, für dieser Bevölkerung erzielt werden⁴⁴.

Es regelte die Mitgliedschaft, die Landfläche, die Hofstellen der Mitglieder, das Inventar, die Arbeit, die Gewinnverteilung, die Verwaltung, die Errichtung von Maschinen-Traktoren-Stationen und die Ertragsverteilung. Der Gesetzgeber versuchte, in einer Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten Bodeneigentümer und Bodenlose zu vereinigen⁴⁵. Im ursprünglichen Kollektivierungsmodell, dessen rechtliche Grundlage die erste Fassung dieses Gesetzes bildete, war noch vorgesehen, daß die Agrarproduktionsgenossenschaften auf freiwilliger⁴⁶ Basis bilden, sich bei obligatorischer persönlicher Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung selbst verwalten⁴⁷, und die Individualinteressen sich mit

⁴³ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 95, 1945.

⁴⁴ Vgl. Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 1.

⁴⁵ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 2.

⁴⁶ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 7.

⁴⁷ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften §§ 9, 29, 30.

den Gruppen- und Gesellschaftsinteressen verbinden sollten. Von dieser Auffassung wurde aber abgegangen, als die freiwillige Bildung von Produktionsgenossenschaften erheblich zögerlicher voranschritt als erwartet.

Der Staat unterstützte umfassend die Agrarproduktionsgenossenschaften⁴⁸: Neugegründete APGen waren in den ersten drei Jahren nach der Gründung von allen Steuern befreit, alle APGen bekamen kostenlos Staats- und Gemeindeböden und agrartechnische Betreuung und genossen Privilegien bei der Beschaffung von Krediten, Saatgut, Zuchtieren und Baumaterialien⁴⁹. Die finanzielle und materielle staatliche Unterstützung bildete ein Teil ihres Reservefonds⁵⁰. Beim Eintritt in die Genossenschaft waren die Landwirte verpflichtet, ihre gesamten bewirtschaftete Fläche einzubringen. Lediglich 0,2 bis 0,5ha konnte für eigene Nebenwirtschaft in Privatbesitz verbleiben⁵¹. Die Mitglieder behielten ihre Eigentumsrechte an den in die Genossenschaft eingebrachten landwirtschaftlichen Flächen und bekamen eine notarielle Urkunde und Pachtverträge⁵². Bei der Gewinnverteilung kam aber der eingesetzten Arbeit größeres Gewicht zu. Die Mitglieder waren berechtigt, ihre Flächen zu verkaufen oder mit Hypotheken zu belasten⁵³. Die von der Genossenschaft produzierten Güter waren deren Eigentum⁵⁴.

Alle Tätigkeiten in der APG wurden nur mit der Arbeit der Genossenschaftler und der Mitglieder ihrer Familien durchgeführt. Lohnarbeiter wurden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

4.2. Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum vom 09.04.1946

Zur Erleichterung der von der Kommunistischen Partei angestrebten Agrarreform, wurde das Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum (Sakon sa trudovata posemlena sobstvenost) mit den folgenden Zielen verabschiedet.

- Die Dimensionen der in Eigentum befindlichen Bodenfläche, die jeder bulgarische Bürger besitzen durfte, um ihm eine bessere Existenz zu gewährleisten wurden, festzulegen.
- Einen staatlichen Bodenfonds, durch den die Bedürfnisse der bodenbesitzlosen Bulgaren befriedigt werden sollten, wurde errichtet.
- Lebensfähige private Landwirtschaftsbetriebe, in denen der Landwirt und seine Familie ihre Arbeit ausübten, und Agrarproduktionsgenossenschaften, in denen die Genossenschaftler gemeinsam mit ihren Familien ihre Arbeit verrichteten sollten, nach dem Prinzip „der Boden gehört denen, die ihn bearbeiten“ errichtet werden.

⁴⁸ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 3.

⁴⁹ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 34-36.

⁵⁰ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 6.

⁵¹ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 12.

⁵² Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 25

⁵³ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 15.

⁵⁴ Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften § 16.

- Einwohner von Regionen mit unfruchtbaren Böden und aus Ballungszentren sollten in Regionen mit fruchtbaren Böden übersiedeln, um so für besseren Lebensunterhalt zu sorgen⁵⁵.

Das Gesetz war somit als Grundlage der Bodenreform konzipiert worden und machte jeden Bauern zum Bodeneigentümer und beschränkte den Großgrundbesitz. Es setzte die maximale Obergrenze des Bodenbesitzes auf 20 ha, für bestimmte Gebiete auf 30 ha, fest⁵⁶.

Den Agrarproduktionsgenossenschaften wies das Gesetz kostenlos zur dauernden Nutzung landwirtschaftliche Flächen aus dem staatlichen Bodenfonds zu⁵⁷. Bevorzugt waren auch der Leiter und der Agronom der Agrarproduktionsgenossenschaft, denen kostenlos bis zum Ende ihrer Tätigkeit bei der APG landwirtschaftliche Flächen vom staatlichen Bodenfonds im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen zugewiesen wurde⁵⁸. Im Gegensatz dazu mußten die „normalen“ Bürger, für die ihnen vom staatlichen Bodenfonds zur Nutzung überlassene Bodenflächen Pacht zahlen, wobei die Verträge auf 20 Jahre angelegt waren⁵⁹. Die APG-Mitglieder hatten Vorrang bei diesem „Bodenleasing“⁶⁰.

4.3. Gesetz über die Erleichterung der Fusionen von genossenschaftlichen Vereinigungen von 1947

Nach Auffassung der Kommunistischen Partei war das breite Genossenschaftsspektrum und die große Anzahl von Genossenschaften aus wirtschaftlichen, organisatorischen und Managementgründen nicht sinnvoll für den sozialistischen Aufbau⁶¹. Um unter Wahrung des Genossenschaftsgesetzes von 1907 zu einer Konzentration im genossenschaftlichen Bereich zu gelangen, verabschiedete die Nationalversammlung das Gesetz über die Erleichterung der Fusionen von genossenschaftlichen Vereinigungen (Sakon sa ulesnjavane slivaneto na kooperativni sdruzenija), das vorsah, die Fusion nicht nur nach dem Beschluß der Generalversammlungen der Genossenschaften, sondern auch nach dem Beschluß einer gemeinsamen Tagung der Verwaltungs- und der Kontrollräte der fusionierenden Genossenschaften mit einer qualifizierten Mehrheit dieser beiden Organen durchzuführen⁶². Damit wurden die Befugnisse der Mitgliederversammlung de facto erheblich eingeschränkt und an die anderen Genossenschaftsorgane übertragen.

⁵⁵ Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum § 1.

⁵⁶ Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum § 8.

⁵⁷ Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum § 34.

⁵⁸ Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum § 34.

⁵⁹ Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum § 42.

⁶⁰ Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum § 39.

⁶¹ Dazu ausführlich Boevsky, I.: Snatschenie na kooperatijata v sozialnoto i ikonomitschesko rasvitie na Balgarija (Die Bedeutung der Genossenschaft in der sozialen und ökonomischen Entwicklung Bulgariens), Dissertation, Sofia 1992. S. 57-67.

⁶² Gesetz über die Erleichterung der Fusionen von genossenschaftlichen Vereinigungen § 1.

4.4. Gesetz über die Genossenschaften von 1948

Das Gesetz über die Genossenschaften (Sakon sa kooperaziite) setzte das Genossenschaftsgesetz von 1907⁶³ außer Kraft und gab die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für das sozialistische Verständnis der Genossenschaft vor. Die Legaldefinition verstand „die Genossenschaft als eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisation, in der sich freiwillig eine unbegrenzte Zahl von Werktätigen bei gleichen Rechten und Pflichten sowie unbegrenztem Anteilskapital vereinigt und durch gegenseitige Hilfe, Selbsthilfe und gemeinsame Arbeit das Ziel verfolgt, die Volkswirtschaft und die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu fördern.“⁶⁴ Die Genossenschaftsverbände wurden ebenfalls als Genossenschaften anerkannt⁶⁵.

Das Gesetz ließ bestimmte Merkmale und Prinzipien fallen und ersetzte sie durch andere oder veränderte ihren Inhalt. Bereits mittel der Definition verpflichtet der Gesetzgeber die Genossenschaft auf volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Ziele und band sie fest in die zentralistische Planwirtschaft ein: „Die Genossenschaft stimmt ihre Tätigkeit mit den gesellschaftlichen Interessen ab, und durch die Entwicklung von kollektiven Formen wirtschaftlicher Tätigkeit nimmt sie am Aufbau des Sozialismus teil. Die Tätigkeit der Genossenschaft wird in den staatlichen Volkswirtschaftsplan eingebunden.“⁶⁶ Folgende Genossenschaftsarten wurden vom Gesetz anerkannt: Universal-, Produktions-, Konsum-, Kredit- und Wohnungsbau-genossenschaften⁶⁷. Der Genossenschaft wurde die Bildung von Zusammenschlüssen mit privaten natürlichen oder juristischen Personen für jegliche Ziele verboten⁶⁸. Die mehrfache Mitgliedschaft in Genossenschaften der selben Art war nicht gestattet⁶⁹. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zielerreichung der Genossenschaft zu fördern⁷⁰ und haften bis zur Höhe ihres Geschäftsguthabens⁷¹ auch für die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft⁷². Die obligatorischen Organe der Genossenschaft waren die selben wie im Genossenschaftsgesetz von 1907. Die Hoheit der Generalversammlung war bezüglich Satzungsänderungs- und Fusionsbeschlüssen mit Billigung des Zentralen Genossenschaftsverbands beschnitten worden⁷³.

Das Gesetz bildete den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Arbeits-Produktionsabteilungen bei der Genossenschaft, die mit der Eintragung in das öffentliche, regionale Gerichtsregister den Status einer juristischen Person erwar-

⁶³ Gesetz über die Genossenschaften § 98.

⁶⁴ Gesetz über die Genossenschaften § 1.

⁶⁵ Gesetz über die Genossenschaften § 1.

⁶⁶ Gesetz über die Genossenschaften § 1.

⁶⁷ Gesetz über die Genossenschaften § 2.

⁶⁸ Gesetz über die Genossenschaften § 3.

⁶⁹ Gesetz über die Genossenschaften § 10.

⁷⁰ Gesetz über die Genossenschaften § 12.

⁷¹ Gesetz über die Genossenschaften § 13.

⁷² Gesetz über die Genossenschaften § 13.

⁷³ Gesetz über die Genossenschaften § 27.

ben⁷⁴. Obligatorische Organe der Abteilung sind die Generalversammlung sowie der Wirtschafts- und Aufsichtsrat, die den Genossenschaftsorganen untergeordnet waren⁷⁵. Nach einem Beschluß der Generalversammlung der Abteilung konnte sie sich in eine selbständige Genossenschaft umwandeln⁷⁶.

Das Gesetz definierte die Regional- und Zentralverbände als Vereinigungen von Genossenschaften mit dem Ziel, die Tätigkeit der vereinigten Genossenschaften zu lenken, zu fördern, zu organisieren, zu kontrollieren und Revisionsaufgaben durchzuführen. Darüber hinaus plante der Zentralverband die Tätigkeit der Genossenschaften im Rahmen des staatlichen Volkswirtschaftsplans, und die Regionalverbände bestätigten die Wirtschaftspläne und die Budgets der Genossenschaften⁷⁷. Damit wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Eingriffe der Verbände in die internen Vorgänge der Primärgenossenschaften geschaffen. Die Beschlüsse der Verbände hatten für die Primärgenossenschaften bindenden Charakter, und sogar Beschlüsse der Genossenschaftsorgane der Primärgenossenschaften konnten aufgehoben, Mitglieder der Primärgenossenschaftsorgane abgerufen werden⁷⁸.

Obwohl eine ausdrückliche Zwangsmitgliedschaft nicht festgelegt war, war sie indirekt vorhanden und in der Praxis waren alle Genossenschaften Verbandsmitglieder.

Das Gesetz regelte die Gründung eines Genossenschaftsrates, der beim Ministerrat angesiedelt war, „mit dem Ziel, die Tätigkeit der Genossenschaft mit der Tätigkeit der staatlichen und gemeindlichen Institutionen zu koordinieren, die Durchführung der genossenschaftlichen Politik der Regierung zu überwachen und die höchste Kontrolle des Staates über die Genossenschaften auszuüben“⁷⁹. Damit wurde gesetzlich die Eingriffsmöglichkeit des Staates und seiner Organe festgeschrieben. Das Gesetz überließ dem vom Ministerrat gebilligten Reglement die Regelung aller Einzelheiten.

4.5. Reglement über den Genossenschaftsrat beim Ministerrat von 1949⁸⁰

Das Reglement über den Genossenschaftsrat beim Ministerrat (Pravilnik sa saveta na kooperatiite pri ministerskija savet) wies dieser Institution neben den oben genannten noch weitere Aufgaben zu. Dazu zählte insbesondere die Beurteilung von Gesetzesinitiativen der Genossenschaftsverbände und die Ausarbeitung entsprechender eigener Vorschläge. Darüber hinaus war er für die Genehmigung von Genossenschaftsgründungen und ihren Satzungen zuständig⁸¹.

⁷⁴ Gesetz über die Genossenschaften § 59.

⁷⁵ Gesetz über die Genossenschaften § 60.

⁷⁶ Gesetz über die Genossenschaften § 61.

⁷⁷ Gesetz über die Genossenschaften § 75, 79.

⁷⁸ Gesetz über die Genossenschaften § 78, 85-87.

⁷⁹ Gesetz über die Genossenschaften § 89.

⁸⁰ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt) Nr. 45, 1949.

⁸¹ Reglement über den Genossenschaftsrat beim Ministerrat § 2.

Der Rat setzte sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Nur drei waren Vertreter des Genossenschaftswesens. Ihre Berufung bedurfte der Bestätigung durch den Ministerrat⁸².

4.6. Gesetz über die Handwerkerproduktionsgenossenschaften von 1949⁸³

Ziel des Gesetzes über die Handwerkerproduktionsgenossenschaften (Sakon sa trudovo proizvoditelnite sanajattschijski kooperazii) war es, die Errichtung und Entwicklung von Handwerkerproduktionsgenossenschaften zu erleichtern und zu fördern⁸⁴. Es definierte „die Handwerkerproduktionsgenossenschaft als eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisation, in der sich freiwillig eine unbegrenzte Zahl von Handwerkern, Halbhandwerkern und anderen Werkträgern bei gleichen Rechten und Pflichten sowie unbegrenztem Anteilskapital vereinigen und durch gegenseitige Hilfe, Selbsthilfe und gemeinsame Arbeit das Ziel verfolgt, Industriebetriebe und Handwerkerbetriebe mit höherer Technik und sozialistischer Arbeitsorganisation zu gründen und auf dieser Weise das allgemeine Wachstum der Volkswirtschaft zu fördern“⁸⁵.

Der Staat unterstützte diese Genossenschaften neben den Begünstigungen aufgrund des Genossenschaftsgesetzes von 1948 zudem durch Steuer- und Gebührenbefreiung im ersten Jahr nach der Gründung. Außerdem wurden die Mitgliedschaftsbetriebe rückwirkend für das Jahr vor dem Mitgliedschaftserwerb von der Körperschaftssteuer befreit. Darüber hinaus bekamen die Genossenschaften kostenlos für ewige Nutzung Flächen zur Errichtung von Werkstätten⁸⁶.

4.7. Gesetz über die Genossenschaften von 1953⁸⁷

Das Gesetz über die Genossenschaften (Sakon sa kooperaziite) setzte das Gesetz über die Genossenschaften von 1948 außer Kraft und hat einen völlig andersgearteten Charakter. Es verweist bei der Regelung aller wichtigen Fragen auf weitergehende verbindliche Rechtsnormen in Form von Reglements und Erlassen des Ministerrats sowie verbindlich vorgeschriebenen Mustersatzungen. Aus diesem Grund war es auch sehr kurz und bestand aus lediglich 14 Artikeln. Die Errichtung und die interne Organisation der jeweiligen Genossenschaft wurden von einem Reglement⁸⁸, das vom Ministerrat bestätigt sein muß, geregelt⁸⁹. Das vom Ministerrat bestätigte Statut verpflichtete die jeweilige Genossenschaft auf volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Ziele, zu denen auch der Beitrag zur sozialistischen Erziehung der Mitglieder gehörte. Außerdem regelte es die Rechte und Pflichten der

⁸² Reglement über den Genossenschaftsrat beim Ministerrat § 3.

⁸³ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 47, 1949.

⁸⁴ Gesetz über die Handwerkerproduktionsgenossenschaften § 1.

⁸⁵ Gesetz über die Handwerkerproduktionsgenossenschaften § 2.

⁸⁶ Gesetz über die Handwerkerproduktionsgenossenschaften § 20.

⁸⁷ „isvestija“ (Zeitung Mitteilungen): Nr. 13, 1953.

⁸⁸ „isvestija“ (Zeitung Mitteilungen): Nr. 27, 1954.

⁸⁹ Gesetz über die Genossenschaften § 2.

Genossenschaftler⁹⁰. Das Gesetz überließ dem Reglement die Definition und enthielt folgende Bestimmung: „die Genossenschaften als gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisationen stellen einen unabdingbaren Teil der sozialistischen Wirtschaftsorganisation Bulgariens dar“⁹¹.

Der Gesetzgeber übertrug den Genossenschaftsverbänden die Verantwortung für die Umsetzung der staatlichen Wirtschaftspolitik im Genossenschaftsbereich und die gemeinsam mit dem Ministerrat durchzuführende Kontrolle der Primärgenossenschaften⁹². So wurden die Genossenschaftsverbände weit stärker als die Primärgenossenschaften in die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik eingebunden. Für die Genossenschaft wichtige Beschlüsse der Generalversammlung konnten nur nach einer Bestätigung des jeweiligen Zentralverbandes in Kraft treten⁹³.

4.8. Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen von 1984⁹⁴

Der wichtigste Grund für das Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen (Sakon sa kooperativnite organizazii) war „die Anpassung der Tätigkeit und des Managements der Genossenschaft an die Beschlüsse der Kommunistischen Partei, an die Tendenzen der ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung Bulgariens sowie an die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnissen. Der Entwurf spiegelt die Trends der genossenschaftlichen Tätigkeit bezüglich der Prinzipien wieder, die der Genosse Todor Zhivkov während seines Treffens mit dem Exekutivkomitee des Zentralen Genossenschaftsverbandes skizziert hat.“⁹⁵

Das Gesetz hob das Gesetz über die Genossenschaften von 1953 auf⁹⁶ und war ein Organisationsgesetz für alle rechtlich anerkannten Genossenschaftsarten, das einheitliche Vorschriften in Bezug auf die Errichtung, die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder, die Geschäftsführung und Vertretung, die Prüfung, das Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Auflösung, das Liquidationsverfahren und die Tätigkeit der Verbände und der zwischengenossenschaftlichen Betriebe enthielt. Es kannte aber nur zwei Genossenschaftsarten: die Konsumgenossenschaft und die Produktionsgenossenschaft⁹⁷, d. h. andere Genossenschaftsarten durften nicht gegründet werden.

Darüber hinaus definierte der Gesetzgeber das Hauptziel der Genossenschaften als die Befriedigung der Bedürfnisse der bulgarischen Bürger nach Waren und Dienstleistungen⁹⁸; aus diesem Grund waren die Genossenschaften vollständig in den einheitlichen Volksplan integriert⁹⁹. Ihre Tätigkeit führten sie in Zusammenar-

⁹⁰ Gesetz über die Genossenschaften § 2.

⁹¹ Gesetz über die Genossenschaften § 1.

⁹² Gesetz über die Genossenschaften § 3. 6.

⁹³ Gesetz über die Genossenschaften § 10.

⁹⁴ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 102, 1983.

⁹⁵ Slavtchev, M.: Das Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen. Sofia 1985. S. 31.

⁹⁶ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 3 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

⁹⁷ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 1 der ergänzenden Bestimmungen.

⁹⁸ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 2.

⁹⁹ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 3 (1).

beit mit den gemeindlichen und staatlichen Behörden und Betrieben durch. Diese Tätigkeit war von der Entwicklung der Gemeinde, in der sie agierten, abhängig¹⁰⁰. Das Gesetz behielt sich die Regelung staatlicher Eingriffe in die Genossenschaft vor¹⁰¹. Eine Genossenschaft konnte nur von natürlichen Personen gegründet werden¹⁰² und ihre eigene Rechtsfähigkeit entstand mit der Eintragung in das öffentliche Gerichtsregister¹⁰³.

Das Gesetz gab folgende neue Definition der Genossenschaft: „Die genossenschaftlichen Organisationen sind selbstorganisierende, sozialistische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisationen und werden auf der Grundlage der Freiwilligkeit, des genossenschaftlichen Eigentums, der Gleichheit der Mitgliederrechte und -pflichten und der genossenschaftlichen Demokratie aufgebaut.“¹⁰⁴ Die Definition enthielt neben den Wesensmerkmalen auch die Grundprinzipien, die die Genossenschaft von anderen Institutionen abgrenzte. In ihrem Zentrum standen die Merkmale „sozialistische und gesellschaftliche Organisation“ und „Genossenschaftseigentum“. Diese Definition sollte zeigen, daß es in der Genossenschaft keine antagonistischen Interessen und keine Ausbeutung gab, und daß die Produktionsmittel in der Genossenschaft vergesellschaftlicht worden waren, d. h. von Privat- in Gesellschaftseigentum umgewandelt wurden. Laut Verfassung von 1971 diente das Genossenschaftseigentum in erster Linie den Interessen der bulgarischen Gesellschaft und erst in zweiter Linie den Interessen der Genossenschaft und erst danach den Interesse der Mitglieder.

Das Liquidationsverfahren sah vor, nach der Befriedigung der Gläubiger die verbleibenden Aktiva dem Zentralen Genossenschaftsverband zu übergeben¹⁰⁵.

5. Die postsozialistische Periode

Der von der damaligen UdSSR ausgehende Reformdruck und die Demokratisierungsprozesse in den Ländern Mittel- und Osteuropas gegen Ende der achtziger Jahre hatte den schon seit Mitte der fünfziger Jahre amtierenden Chef der kommunistischen Partei, Todor Zhivkov, kaum zu politischen Konzessionen bewegen können. Das wichtigste Instrument seiner dreiunddreißigjährigen Regierungszeit war der Gleichklang mit Moskau. Anders als in Ungarn oder der Tschechoslowakei hatte es in Bulgarien niemals zuvor eine nennenswerte Opposition zum moskau-treuen Kurs Zhivkovs gegeben. Auch antisowjetische Tendenzen, wie in Estland oder Polen, oder die Rolle der Kirche als Sammelbecken für alternatives politisches Gedankengut hatten in Bulgarien als Motor für den politischen Umschwung keine Bedeutung. Der Sturz der kommunistischen Führung war deshalb nicht etwa wie in der ehemaligen DDR das Ergebnis einer sich erhebenden Masse oder der Erfolg

¹⁰⁰ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 3 (2).

¹⁰¹ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 4.

¹⁰² Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 6 (1).

¹⁰³ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 7.

¹⁰⁴ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 1.

¹⁰⁵ Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen § 43.

lange vorbereiteter Demokratisierungsbestrebungen wie in Ungarn. Die kommunistische Parteielite selbst hoffte, sich durch den „Hofumsturz“ am 10. November 1989 und durch die Umbenennung der Partei in „Bulgarische Sozialistische Partei“ (Balgarska Socialistitscheska Partija - BSP) noch rechtzeitig an die veränderte Situation anzupassen. Die überall in Mittel- und Osteuropa zu beobachtenden „Demokratisierungsbewegungen“ waren für die Parteielite Anlaß genug, mit diesen Aktionen eigenen Reformwillen zu demonstrieren, die Macht zu übernehmen und die effiziente Positionierung für die Erreichung ihres neuen obersten Zieles - die Umwandlung der politischen in finanziell-ökonomische Macht¹⁰⁶ - zu sichern, bevor sich - wie andernorts - eine echte Opposition im Lande formierte. Tatsächlich gab es zu dieser Zeit außer einigen Umweltprotestbewegungen und intellektuellen Diskussionszirkeln noch keine oppositionelle Partei.

Die sozialistische Partei stellte weiterhin die Regierung; lediglich der Name wurde gewechselt und die Personen ausgetauscht.

[Der fundamentale Konflikt zwischen „Kommunisten“ und „Antikommunisten“, der in Ländern wie Ungarn, Polen, Tschechien und der Slowakei mit den ersten Wahlen grundlegend entschieden wurde und so der „normalen“ parlamentarischen Kontroverse wich, ist in Bulgarien auch im Frühjahr 1997 vor den vierten Parlamentswahlen noch nicht entschieden. Diese politische Konstellation führte zu einer erheblichen Instabilität des wirtschafts- und ordnungspolitischen Rahmens. Es kam zu einer „konjunkturellen Gesetzgebung“, die sich auch bei der genossenschaftsrelevanten Gesetzgebung widerspiegelte.]

5.1. Gesetz über die Genossenschaften

Noch in der Perestrojkezeit (ab Mitte 1987) gab es ca. 20 verschiedene Entwürfe - die meisten in Anlehnung an das sowjetische Genossenschaftsgesetz von 1988 mit den Schwerpunkten auf Gleichsetzung zwischen Staats- und Genossenschaftseigentum und auf die Zulassung aller Genossenschaftsarten - für ein neues Genossenschaftsgesetz, aber eine Verabschiedung kam nicht zustande. Dieser Zustand wiederholte sich in der Zeit unmittelbar nach dem Umbruch. Erst am 29. Juli 1991 wurde endlich ein eigenständiges neues Genossenschaftsgesetz erlassen, das das Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen von 1984 aufhob¹⁰⁷. Es handelt sich dabei um ein Organisationsgesetz, das zudem die Zielsetzung der Genossenschaft festlegt und sie vornehmlich als Selbsthilfeeinrichtung versteht. Es enthält

- *die wichtigen Merkmale einer Genossenschaft*, die wie folgt definiert sind: „Die Genossenschaft ist eine freiwillige Vereinigung von natürlichen Personen mit veränderlichem Kapital und einer veränderlichen Zahl von Mitgliedern, die wirtschaftliche oder andere Tätigkeiten zur Befriedigung ihrer Interessen im Wege gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit ausüben“¹⁰⁸. Neben dem Verständnis

¹⁰⁶ Eine so formulierte Zielsetzung ist nirgends veröffentlicht, aber alle Aktivitäten nach dieser Zeitpunkt deuten darauf hin.

¹⁰⁷ Gesetz über die Genossenschaften § 4 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁰⁸ Gesetz über die Genossenschaften § 1 (1).

der Genossenschaft als reine Förderorganisation für ihre Mitglieder sind auch die nichtgeschlossene Mitgliederzahl und die Förderung mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes vorhanden;

- *die wesentlichen Genossenschaftsgrundsätze und die Betonung der Dominanz des personalen Elements:* Das Fundament dieser Prinzipien bilden die Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Darüber hinaus sind in vielen Einzelschriften die Grundsätze „ein Mann - eine Stimme“, „die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses“, „Selbstkontrolle“, „Besetzung der Leitungs- und Kontrollorgane aus dem Kreis der Mitglieder“ zu finden¹⁰⁹;
- *die Interdependenz zwischen Genossenschaft und Staat.* Als Kaufmann unterliegt die Genossenschaft der allgemeinen Wirtschaftsgesetzgebung und muß Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren und Akzisen zahlen¹¹⁰. Das Genossenschaftsgesetz sieht einerseits die Unterstützung und Förderung der Genossenschaft durch den Staat mittels Steuer, Zins-, Zoll- und andere ökonomischer Vergünstigungen einerseits vor¹¹¹. Andererseits legt es die Befreiung der Genossenschaften von allen Steuern und Gebühren hinsichtlich der Mitgliedsanteile und der mit ihnen verbundenen Übertragung von Rechten sowie die Befreiung der Genossenschaftsmitglieder von allen Steuern und Gebühren hinsichtlich ihrer Anteile und der mit ihnen verbundenen Übertragungen von Rechten fest¹¹². Darüber hinaus kann der Ministerrat auch für andere Tätigkeiten Steuerbefreiung oder -erleichterung gewähren¹¹³. Ein wichtiger Beweggrund für die staatliche Unterstützung war die Tatsache, daß die Genossenschaften von der Systemtransformation besonders getroffen waren und zugleich wichtige soziale Funktionen in vielen Regionen innehatten. Dies galt für die Konsumgenossenschaften, die das einzige funktionsfähige Handelssystem zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln besaßen und ohne eine solche Unterstützung umgehend Konkurs hätten anmelden müssen¹¹⁴. Insgesamt ist festzustellen, daß das Genossenschaftsgesetz Garantien und Schutzinstrumente gegen Einmischungen des Staates bzw. der Parteien in innere Organisation und Tätigkeit der Genossenschaft aufweist;
- *die Zulassung aller Genossenschaftsarten und die Ausübung aller von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich verbotenen Tätigkeiten;*
- *das Verständnis der Verbände als Hilfseinrichtungen.* Die Genossenschaften können sich zu Territorial-, Zweig- und anderen Verbänden zusammenschließen¹¹⁵. Die Verbände übernehmen im Innenverhältnis nur Förderfunktionen (Beratung, Betreuung, Informationsvermittlung u. a.) und im Außenverhältnis treten sie lediglich als Interessenvertreter gegenüber Dritten auf¹¹⁶;

¹⁰⁹ Gesetz über die Genossenschaften §§ 1, 22, 29.

¹¹⁰ Gesetz über die Genossenschaften § 1 (1).

¹¹¹ Gesetz über die Genossenschaften § 2.

¹¹² Gesetz über die Genossenschaften § 37 (2), (3).

¹¹³ Gesetz über die Genossenschaften § 37 (6).

¹¹⁴ Vgl. Todev, T./Brazda, J.: Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Genossenschaftswesen in Bulgarien, in: ZfgG, Bd. 44, 1994, S. 53.

¹¹⁵ Gesetz über die Genossenschaften § 60 (1).

¹¹⁶ Gesetz über die Genossenschaften § 61.

- *ein Liquidationsverfahren*, nach dem nach der Befriedigung der Gläubiger und nach der Rückzahlung des Geschäftsguthabens die Aufteilung des verbleibenden Vermögens unter die Mitglieder erfolgt¹¹⁷, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Damit hebt das Gesetz noch einmal den privatrechtlichen Charakter der Genossenschaften hervor;
- *die Anerkennung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Ansprüche bestehender und wiederhergestellter Genossenschaften auf jene Vermögen, die nach 1944 enteignet wurden*¹¹⁸;
- *die Aufteilung des bei Verabschiedung dieses Gesetzes bereits vorhandenen Vermögens der Genossenschaftsverbände unter den ihnen angeschlossenen Genossenschaften im Verhältnis zu deren anteiligen Einlagen im Fonds des Verbandes*. Die Genossenschaften, die dieses Vermögen bekommen haben, verfügen darüber nach dem Genossenschaftsgesetz¹¹⁹. Dies dient der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, da sich in der sozialistischen Periode die Produktionstätigkeit von den Primärgenossenschaften auf die Genossenschaftsverbände verlagert hat und die Verbände eigene Produktionsbetriebe errichteten, die durch die Gewinnabführungen der Primärgenossenschaften finanziert worden waren.

Damit sind die formalrechtlichen Grundlagen für ein neues, westlich geprägtes Genossenschaftsverständnis gegeben. Dennoch erweist sich die Tatsache, daß es offenbar aus vielen divergierenden Ideen unterschiedlicher westeuropäischer Genossenschaftsgesetze kombiniert wurde, ohne deren Vereinbarkeit vorab zu prüfen, als besonders problematisch¹²⁰. Zudem spiegeln sich im Gesetzestext recht deutlich verschiedene, den Partikularinteressen der einzelnen politischen Parteien entsprechende Ansichten wider. Die praktische Umsetzung sieht sich deshalb umfangreichen Schwierigkeiten ausgesetzt, was auch die mehreren Novellen innerhalb kurzer Zeit belegt¹²¹:

- *Es stehen die Sicherung des Fortbestandes und die Stärkung bereits vorhandener Genossenschaften im Vordergrund und weniger eine Förderung von Neugründungen*. Diese Intention durchdringt das ganze Gesetz. Zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes machten die Konsum- und die gewerblichen Produktionsgenossenschaften gemeinsam mit ihren regionalen und zentralen Verbänden die größte Anzahl des bulgarischen Genossenschaftswesens aus und verfügten über den größten Einfluß im Parlament. Diese Tendenz ist noch deutlicher bei der jüngsten Novelle festzustellen: Die Befreiung der Genossenschaften von der

¹¹⁷ Gesetz über die Genossenschaften § 51.

¹¹⁸ Gesetz über die Genossenschaften § 1 (1) der ergänzenden Bestimmungen.

¹¹⁹ Gesetz über die Genossenschaften § 2 (1).

¹²⁰ Das Genossenschaftsgesetz entstand mit Unterstützung vieler in- und ausländischer Institutionen, ohne seinem Ursprung, dem deutschen Genossenschaftsgesetz, konsequent zu folgen.

¹²¹ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 34, 55, 1992; Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 63, 1994; Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 59, 1996; Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 103, 1996.

Gewinnsteuer wurde mit dem Gesetz¹²² über die Gewinnsteuer aufgehoben. Die Genossenschaften, sofern sie bis 1. Juli 1996 eingetragen waren und Mitglied des Zentralen Genossenschaftsverbands, des Zentralverbands der gewerblichen Produktionsgenossenschaften oder des Verbands der Agrargenossenschaften sind, behalten 50% der Summe des besteuerten Gewinns und entrichten dem jeweiligen Zentralverband die andere Hälfte. Die Nichterfüllung dieser Forderung ist mit der Zahlung von Gewinnsteuer verbunden¹²³.

- *Verteilung des Gewinns nach der Höhe der Kapitalbeteiligung.* Der verbleibende Gewinn wird auf Beschluß der Hauptversammlung als Dividenden an die Mitglieder verteilt¹²⁴. Diese Regelung stellt somit eine Abweichung von den geistigen und rechtlichen Wurzeln dar. Zumal früher der Überschuß vorrangig in Abhängigkeit vom Umsatz des Mitglieds mit der Genossenschaft verteilt wurde.
- *Im Gesetz fehlt die obligatorische Mitgliedschaft in Genossenschaftsverbänden,* was 2.000 Scheingenossenschaften¹²⁵ ins Leben rief und gemeinsam mit § 37 (5)¹²⁶ deren Instrumentalisierung¹²⁷ zur raschen finanziellen Bereicherung einflußreicher Personen ermöglichte und eine neue der sozialistischen Partei nahestehende Elite schuf. Um weiterem Mißbrauch vorzubeugen, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, diese Regelungen durch die Novelle vom Juni 1992¹²⁸ zu präzisieren.
- *In § 1 (1) der ergänzenden Bestimmungen erkennt der Gesetzgeber die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Ansprüche bestehender und wiederhergestellter Genossenschaften auf ihr nach dem 10. September 1944 beschlagnahmtes und verstaatlichtes Vermögen an. Man versäumte jedoch, klar zu definieren, was unter einer „wiederhergestellten Genossenschaft“ oder einem „wiederhergestellten Genossenschaftsverband“ zu verstehen ist.* Dies führte zu der Konsequenz, daß von finanziell Interessierten solche Genossenschaften und Verbände eingetragen wurden, mit dem Ergebnis, daß gleich mehrere Genossenschaften mit gleichem Sitz und Namen „wiederhergestellt“ wurden und Anspruch auf das selbe Vermögen erheben.

¹²² Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 59. 1996.

¹²³ Gesetz über die Gewinnsteuer § 59 (1); Reglement über die Anwendung des Gesetzes über die Gewinnsteuer §§ 50 (4), (5), 51 (1).

¹²⁴ Gesetz über die Genossenschaften § 35 (3).

¹²⁵ ZKS (Hrsg.): Sakljutschenie na kontrolnija savet na ZKS sa ottscheta na upravitelnija savet na ZKS i ottscheta sa negovata kontrolna dejnost pres perioda ot X. do XI. Kogres na sajusa (Schluß des Kontrollrats des Zentralen Genossenschaftsverbands über dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrats des Zentralen Genossenschaftsverbands und Bericht über seiner Kontrolltätigkeit in der Periode zwischen den X. und XI. Kongressen des Zentralen Genossenschaftsverbands), Sofia 1995, S. 4.

¹²⁶ „Genossenschaften von Bürgern mit verminderter Arbeitsfähigkeit und Schüler-Genossenschaften sind von sämtlichen Steuern und Gebühren befreit.“, Gesetz über die Genossenschaften § 37 (5).

¹²⁷ Dazu ausführlich Todev, T./Brazda, J.: Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Genossenschaftswesen in Bulgarien, a. a. O., S. 47ff.; Mavragiannis, D.: Trends and Policy in the Cooperative Development of Central- and Eastern Europe, in: Yearbook of Co-operative Enterprise, Oxford 1992, S. 12.

¹²⁸ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 55. 1992.

- *Die Kreditgenossenschaften haben noch keine geregelte Tätigkeit aufgenommen, was zu enormen Problemen führt.*
- *Genossenschaftsverbände sind keine juristische Personen und ihnen wird die Ausübung wirtschaftlicher Funktionen untersagt.* Außer der Zusammenschließung der Genossenschaften in Genossenschaftsverbänden sieht das Genossenschaftsgesetz keine konkrete Bestimmungen über ihren organisatorisch-strukturellen Aufbau vor. Mit dem Beschluß Nr. F-128 von 25. September 1992 des Obersten Gerichts Bulgariens wird den Genossenschaftsverbänden der Status von juristischen Personen vorenthalten und die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit untersagt. Dadurch kommt es zur Zeit zu einer Ungleichbehandlung von alten und neuen Verbänden, da die neuen Institutionen keine wirtschaftliche Tätigkeit wahrnehmen können, während das entsprechende Engagement der alten Verbände stillschweigend geduldet wird. Probleme entstehen hierdurch in zweierlei Hinsicht: erstens sind aufgrund der bereits bzw. noch ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit die alten Verbände in der Regel finanziell besser ausgestattet, was mit dem Ziel der Sicherung des Fortbestandes und der Stärkung der bereits vorhandenen Genossenschaften einhergeht, zweitens werden so Interessensdivergenzen zwischen alten und neuen Verbänden aufgebaut, die für das Genossenschaftswesen als Ganzes schädlich sind. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Absicherung der Verbände erscheint die allgemeine Erlaubnis zur Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten grundsätzlich sinnvoll, zumal sie auf historische Traditionen zurückzuführen ist.
- Mit der Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes von 3. Dezember 1996 sind die Genossenschaftsverbände als juristische Personen anerkannt worden, die im Interesse ihrer Mitglieder wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen. Mit der Regelung ihres organisatorisch-strukturellen Aufbaus und der gerichtlichen Aufsicht gemäß Kapitel II „Genossenschaft“ und Kapitel V „Gerichtliche Aufsicht“ des Genossenschaftsgesetzes wurden die Genossenschaftsverbände praktisch als Genossenschaften anerkannt
- *Der potentielle Mitgliederkreis der Genossenschaft ist eingengt.* Nur natürliche Personen dürfen Mitglieder einer Genossenschaft werden¹²⁹. Diese Regelung untermauern die Befürworter mit dem Argument, daß die Genossenschaft als ein Zusammenschluß von natürlichen Personen entstanden sei. Dabei ist aber die spezielle Entwicklung des bulgarischen Genossenschaftswesens und der bulgarischen Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden. In Bulgarien waren seit der Entstehung der ersten Genossenschaften auch juristische Personen Genossenschaftsmitglieder.
- Der potentielle Mitgliederkreis der zwischengenossenschaftlichen Unternehmen ist ebenfalls begrenzt. Nur Genossenschaften können die Mitgliederfunktion wahrnehmen. Das Genossenschaftsgesetz von 1984 sah neben den Genossenschaften aber auch Genossenschaftsverbände und Genossenschaftsunternehmen als mögliche Mitglieder vor.

¹²⁹ Gesetz über die Genossenschaften § 1.

Es bestehen bereits mehrere Entwürfe für eine Novellierung oder sogar eine vollständige Neufassung des Genossenschaftsgesetzes, doch ist zur Zeit nicht absehbar, ob es überhaupt zu einer Reform kommen wird, und wenn ja, wie diese ausfallen wird, da dabei auch die Interessen der meisten Parteien betroffen sind.

5.2. Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden

Dem Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden (*Sakon sa semjata i polsuvaneto na semedelskite semi*) (kurz Bodengesetz genannt) kommt in genossenschaftlicher Hinsicht deswegen besondere Bedeutung zu, weil es die Grundlage der Bodenreform¹³⁰ darstellt und damit verbunden auch das Bodeneigentum der Agrargenossenschaften regelt. Daher ist es sehr stark politisch umkämpft. Die jeweilige Mehrheitsfraktion im Parlament novelliert es i. d. R. als eine ihrer ersten Maßnahmen nach Amtsübernahme. Innerhalb von nur sechs Jahren seit seiner ursprüngliche Fassung wurde es dreizehnmal ergänzt und verändert, davon mehrmals grundlegend. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht dreimal eingefügte Änderungen und Ergänzungen für verfassungswidrig erklärt. Wichtige Hintergründe erklären diese Situation.

Zu Beginn der Systemtransformation war die Organisation des Agrarbereichs hauptsächlich durch aus dem Zerfall der Agrarindustriekomplexe entstandene APGen geprägt, die i. d. R. nach dem Vorbild der APGen aus der sozialistischen Periode der 60er Jahre gegründet waren. Jedem größeren Dorf wurde eine solche APG zugeordnet, die neben dem wirtschaftlichen auch das gesamte soziale Leben des Dorfes durchdrang. Das Management (*Dorfnomenklatura*) dieser Großbetriebe (2.500 ha Durchschnittsfläche und ca. 500 Beschäftigte) befand sich im engem Kontakt zu Gemeindeverwaltung und Lokalpolitik und stand loyal zur Führung der Sozialistischen Partei. Über diesen Kontakt waren die ehemaligen APGen in der Anfangsphase der sozialistischen Ära auch quasi politische Organe der Kommunistischen Partei. Nach der Zusammenführung der APG in Agrarindustriekomplexen blieb diese politische Struktur erhalten. Allerdings waren die Managementbefugnisse innerhalb der in sogenannte Brigaden umbenannten ehemaligen APGen stark eingeschränkt. Die Aufteilung der Agrarindustriekomplexe kurz vor der Wende aufgrund des Erlasses Nr. 922 von 1989 gab der Dorfnomenklatura erneut einen breiten Entscheidungsspielraum. Die Beschäftigten in den neu gebildeten APGen setzten sich sowohl aus den früheren Privatbauern, deren Nachkommen, aber auch aus landlosen Lohnarbeitern zusammen. Die Tatsache, daß die Privatbauern nie formal-juristisch enteignet worden waren, spielte praktisch keine Rolle. Unterschiede hinsichtlich Entlohnung und sozialer Leistungen unter den beschäftigten Eigentümern und Besitzlosen waren kaum existent. Bis zur Verabschiedung des Bodengesetzes waren praktisch Arbeitssicherheit, Entlohnung und Altersversorgung unabhängig vom einstmaligen Besitzstand und sie wurden allen APG-Mitgliedern gleichermaßen gewährt.

¹³⁰ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden § 1.

Das Bodengesetz regelt nun mehr als 90% des agrarischen Boden- und Sachkapital und berührt fast alle Bevölkerungsgruppen. Diese Tatsache beeinflusst(e) die Strategie der Hauptakteure des sich nach der Wende etablierenden bipolaren politischen Modells:

- Die Strategie der Sozialistischen Partei lag und liegt darin, *den ein halbes Jahrhundert sorgfältig gepflegten politischen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Status quo auf dem Lande zu konservieren*. Den APGen und ihren Nachfolgeorganisationen (auch Orsov-Genossenschaften genannt)¹³¹ kam und kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Dies nicht zuletzt auch aus ideologischen Gründen: Das Genossenschaftseigentum sei weiterhin eine Form gesellschaftlichen Eigentums - wie die Kommunistische Partei es in allen Genossenschaftsgesetzen aus der sozialistischen Zeit definiert hat - und die APG daher die angemessene Organisationsform für die Umgestaltung des Agrarbereichs. Solange sich die Bodenreform nur auf dem Papier abspielt, konnten und können diese Organisationen das Angebot an Arbeitsplätzen, das Lohnniveau, den Zugang zu Produktionsfaktoren, die Gewinnverteilung, aber auch die Nutzung vieler sozialer Einrichtungen weiterhin kontrollieren. Die Abhängigkeit der Dorfbevölkerung sowie die traditionell starke ideologische Färbung der ehemaligen APGen und die Verflechtung ihres Managements mit vielen der Sozialistischen Partei nahestehenden politischen Institutionen läßt mit dem Erhalt dieser Organisationsform eine langfristige Unterstützung der Sozialistischen Partei durch den überwiegenden Teil der Landbevölkerung erwarten. Dies war ihr oberstes Ziel.
- Die ersten Parlamentswahlen haben gezeigt, daß die Sozialistische Partei ihren Sieg der Dorfbevölkerung¹³² zu verdanken hat. Darüber hinaus wurde deutlich, daß die Wahlbeteiligungsquote diese Bevölkerungsgruppe um vieles über der Stadtbevölkerung lag. Die Union der Demokratischen Kräfte entwickelte diesbezüglich folgende Strategie, um dieses wichtige Wählersegment anzusprechen: *Die Auflösung der APG-Nachfolgeorganisationen und die grundlegende Restrukturierung des landwirtschaftlichen Boden- und Sachvermögens bildeten ihren Kern*, da die Interessen der Landbevölkerung eng damit verbunden waren. Von der Etablierung einer neuen Schicht von privaten Agrarwirten wie sie vor der Zwangskollektivierung bestanden hatte, und von der Errichtung von Fördergenossenschaften verspricht man sich in Zukunft eine breite Unterstützung für die Demokratie.

¹³¹ Ausführlich über die APG-Nachfolgeorganisationen siehe: Boevsky, I./Kramer, J. W.: Das bulgarische Genossenschaftswesen in der Transformation - Tradition und Neubeginn, ZfgG Bd. 46, 1996, S. 204-205.

¹³² Diese Bevölkerung war am längsten gegen die Einführung des Sozialismus und währte sich mit allen Mitteln dagegen. Paradox ist diesbezüglich die Tatsache, einige Jahrzehnte später den Stützpunkt der Sozialisten zu sein.

5.2.1. Die Erstfassung des Bodengesetzes vom 22.02.1991¹³³

Das Parlament, in dem die Sozialistische Partei die Mehrheit hatte, verabschiedete das Bodengesetz. Auf diese Weise gelang es der Partei, die Anbauflächenkonzentration und die Basis für den Weiterbestand der APG-Nachfolgeorganisationen die aus der kommunistischen Ära stammende Eigentumsstruktur im Agrarbereich zu bewahren.¹³⁴ Weitere wichtige Regelungen dieser Erstfassung sind:

- *Definition des Begriffes „landwirtschaftliche Böden“¹³⁵;*
- *Abgrenzung des Eigentümerkreises:* Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Eigentümer landwirtschaftlicher Böden sein. Politische Parteien, ausländische natürliche und juristische Personen und im Ausland wohnenden Bulgaren mit dauerhafter doppelter Staatsbürgerschaft sind vom Bodenbesitz ausgeschlossen¹³⁶.
- *Eigentumsbegrenzung:* Die Höchstgrenze für den Besitz landwirtschaftlichen Bodens beträgt 20 ha in intensiv nutzbaren Regionen und höchstens 30 ha in den übrigen Regionen¹³⁷.
- *Verfügungsbeschränkungen bei rückübertragenen landwirtschaftlichen Flächen:* Der rückübertragene Boden kann vom Eigentümer nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt oder zur agrarische Bewirtschaftung verpachtet werden. Der Bodenbesitzer darf nur an Familienangehörige, Nachbarn, die APG, die Gemeinde oder den Staat - unter Einhaltung einer Drei-Jahres-Frist - verkaufen¹³⁸. Mit dieser Regelung gelang es der sozialistischen Mehrheit, die Etablierung eines Bodenmarktes zu verhindern. Brachliegende Flächenunterlagen steuerlichen Sanktionen¹³⁹.
- *Die Regelung im Falle der Bebauung:* Die Rückübertragung unterliegt weiteren Restriktionen. Böden, die in der Zwischenzeit bebaut wurden, werden nicht zurückgegeben. Die Anspruchsberechtigten werden vom Staat zu vom Ministerrat festgelegten Preisen entschädigt¹⁴⁰. Diese Regelung bevorzugt die sozialistische Nomenklatura, die in der sozialistischen Periode fast unentgeltlich und ohne gesetzliche Regelung Agrarflächen in den Bebauungsgrenzen der Ortschaften erhalten und auf ihnen Gebäuden errichtet hat.
- *Weiterbestehen von APGen:* Bürger, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, können sich zu Genossenschaften oder Gesellschaften für die gemeinsame

¹³³ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 17, 1991.

¹³⁴ Vgl. Todev, T/Brazda, J.: Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Genossenschaftswesen in Bulgarien, a. a. O., S. 48-49.

¹³⁵ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 2.

¹³⁶ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 3.

¹³⁷ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 6.

¹³⁸ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 §§ 5, 9.

¹³⁹ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 5.

¹⁴⁰ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 10 (2).

Bearbeitung ihrer Bodenflächen zusammenschließen. In solchen Fällen können sie das Eigentum an ihren Bodenflächen auch in realen Grenzen behalten¹⁴¹;

- *Anteilige Aufteilung des Genossenschaftsvermögens der APG*: Genossenschaftliches Eigentum soll nach dem Entscheid der Generalversammlung in individuelle Anteile der Genossenschaftler oder ihrer Erben, gemäß der geleisteten Arbeit, des eingebrachten Bodens und geldlichen und dinglichen Kapitals sowie der nicht ausgezahlten Dividende verteilt werden¹⁴². Das bedeutet aber nur Anspruch auf einen ideellen Anteil und keine Rückgabe des konkret in die APG eingebrachten Grundstücks. Diese und die oben genannten Verfügungsrestriktionen unterwerfen die Eigentümer der Entscheidung der Generalversammlung. So wäre für jene, die nicht am Ort der Liegenschaft leben, bzw. für alte und kranke Eigentümer das Problem entstanden, daß nur die Mitgliederversammlung der APG laut Satzung hätte beschließen können, ob der neue Eigentümer seinen Boden weiterverpachten darf, wenn er nicht im Organbetrieb beschäftigt ist. Bei zu erwartenden negativen Beschlüssen hätten sich dann viele Eigentümer gezwungen gesehen, ihren Besitz äußerst billig an die APG zu verkaufen oder auf die Übernahme ihres Bodens überhaupt zu verzichten, um den fiskalischen Sanktionen zu entgehen¹⁴³.
- *Aufhebung der Enteignungsmöglichkeit des Staates über landwirtschaftliche Fläche*: Die Enteignung landwirtschaftlichen Bodens für wichtige staatliche und gemeindliche Bedürfnisse darf nicht mehr willkürlich erfolgen, sondern nur in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung.¹⁴⁴
- *Restituierung von enteignetem Eigentum der APG*¹⁴⁵.
- *Errichtung der Organe der Bodenreform*: Eine nationale Bodenkommission und örtliche Gemeindebodenkommissionen sind für Organisation und Durchführung der Bodenreform zuständig.

Dieses Gesetz zusammen mit dem Handels- und Genossenschaftsgesetz boten den APG die Möglichkeit, sich ohne vorherige Restrukturierung unter der Bezeichnung Genossenschaft oder als eine Art Gesellschaft registrieren zu lassen. Die Struktur und Wirtschaftsweise der Unternehmen änderte sich durch diesen Vorgang nicht. Die Restrukturierung der Flächen und des Sachvermögens der APG war somit nur auf dem Papier erfolgt. Mit der Gründung des Verbands der Agrargenossenschaften begannen sich Management und Belegschaft dieser quasi neuen Genossenschaften politisch zu organisieren, wobei sie allseitige Unterstützung von der Sozialistischen Partei erhielten.

¹⁴¹ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 8.

¹⁴² Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 27.

¹⁴³ Vgl. Todev, T/Brazda, J.: Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Genossenschaftswesen in Bulgarien, a. a. O., Fußnote 9.

¹⁴⁴ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 4 (3).

¹⁴⁵ Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991 § 28 (1).

5.2.2. Die Novelle vom 20.03.1992¹⁴⁶

Mit dieser Novelle wurde ein radikal neuer Weg für die Bodenreform eingeschlagen, der der Zielsetzung der Union der Demokratischen Kräfte, die die Mehrheit im neu zusammengesetzten Parlament hatte, entsprach und sich gegen die von der Sozialistischen Partei begonnene Durchführung einer rein kosmetischen Bodenreform wandte. Die wichtigen Veränderungen bezogen sich auf:

- *Die eigentliche Wiederherstellung von Rechten an Grund und Boden:* Die Wiederherstellungsberechtigten sollen ihr Land in seinen originären (realen) Grenzen¹⁴⁷ erhalten. Wo diese Grenzen nicht mehr bestehen oder feststellbar sind, wird das Eigentum an Bodenflächen in realen Grenzen an mengenmäßig gleichwertigen Bodenflächen in der Flur der betreffenden Ortschaft oder in einer benachbarten Flur bzw. mit Einwilligung der Eigentümer auch in einer anderen Flur nach Abschluß der Bodenverteilung und Vergrößerung der Parzellen dort wiederhergestellt¹⁴⁸.
- *Zwingende Auflösung der APGen und der Agrargenossenschaften,* die auf Grund der Umwandlung der ehemaligen Brigaden gemäß § 7 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes gegründet worden waren. Aufgelöst werden auch Organisationen und Firmen, die mit Vermögen und anteiliger Beteiligung von ehemaligen Brigaden, Maschinen- und Traktorenstationen, APGen, Agrarindustrie-Komplexen und ähnlicher landwirtschaftlichen Institutionen registriert wurden. Ferner werden jene Genossenschaften aufgelöst, bei deren Gründung in der Satzung die Einbringung landwirtschaftlicher Boden vorgesehen ist, ohne dabei das Eigentumsrecht an dem in die Genossenschaft eingebrachten Boden, durch notarielle Urkunde oder durch rechtskräftige Entscheidung der Bodenkommission der Gemeinde zu bescheinigen¹⁴⁹.
- *Die Errichtung von Liquidationsräten:* Die Liquidation der oben genannten Organisationen erfolgt für jede Organisation durch einen Liquidationsrat, der aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern besteht. Der Liquidationsrat löst das bisherige Management unmittelbar nach seiner Berufung ab und ist für die Privatisierung der technischen Einrichtungen und Gebäude verantwortlich¹⁵⁰. Die Aufteilung der APG-Anteile erfolgt in Abhängigkeit von eingebrachtem Boden einerseits und geleisteter Dienstzeit andererseits, wobei zunächst das ohne Bezahlung eingebrachte Inventar angerechnet wird. Bodenanteil und Dienstzeit werden gleichgewichtig berücksichtigt¹⁵¹.
- *Die Aufhebung der Rechtmäßigkeit bereits erfolgter Transfers:* Alle von APGen nach dem 1. Januar 1990 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, die eine

¹⁴⁶ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 28, 1992.

¹⁴⁷ Unter realen Grenzen sind diejenigen zu verstehen, die vor der Kollektivierung gegeben waren.

¹⁴⁸ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 10 a (1), (2).

¹⁴⁹ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 12 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁵⁰ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 13 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁵¹ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 27 (1).

Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen werden für nichtig erklärt¹⁵². Ausgenommen davon sind Agrarprodukte und andere für den Markt bestimmte Güter.

- *Wegfall der Verfügungsrestriktionen und gleichzeitig Steuerbegünstigungen der agrarischen Privatproduzenten*: Die Paragraphen über Besteuerung von Bodenbesitz und über Verkaufsbeschränkungen waren aufgehoben und damit das Prinzip der Unantastbarkeit des Eigentumsrechts verankert¹⁵³. Darüber hinaus sind private Erzeuger von Agrarprodukte für fünf Jahre vor der Einkommensteuer für den Versand dieser Produkte befreit. Renteneinkünfte aus landwirtschaftlichem Boden werden nicht auf das steuerpflichtige Einkommen angerechnet. Die Einkünfte aus der Produktion agrarischer Erzeugnisse werden bei jungen Familien für acht Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Einkommensteuer ausgenommen¹⁵⁴.
- *Die Aufhebung der Eigentumsbegrenzung*: Der Artikel über die Begrenzung von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen entfällt¹⁵⁵. Innerhalb von zwei Jahren ab Wiederherstellung des Eigentums darf der Zuerwerb an Boden 30 ha je Familie nicht übersteigen. Eine Ausnahmen davon stellen die Agrarflächen dar, die zurückgegeben werden¹⁵⁶. Auf dieser Weise sind die formal-rechtlichen Grundlagen für den Familiengroßgrundbesitz vorhanden.
- *Änderung der Regelung im Falle der Bebauung*: Eigentumsrecht an Böden, auf denen dritte Personen rechtmäßig Gebäude errichtet haben oder wenn ein Bau-recht bewilligt worden ist und der Bau eines rechtmäßig genehmigten Gebäudes begonnen hat, wird nicht hergestellt¹⁵⁷. Solche Fälle sind aber Ausnahmen, da während des Sozialismus die Bebauung willkürlich durchgeführt wurden.
- *Änderung der Organe für Bodeneigentum*: Organe für Bodeneigentum sind das Agrarministerium und die Gemeindebodenkommissionen¹⁵⁸.
- *Einführung einer sozialen Komponente*: Die auf diesem Gesetz basierenden Verfahren vor den Bodenkommissionen und vor Gericht sind kostenlos¹⁵⁹.

Technisch-organisatorische, politisch-ideologische und sozio-psychologische Probleme¹⁶⁰ erschwerten weitgehend die Anwendung dieser Novelle. Mit der Erlangung der absoluten Mehrheit bei den Parlamentswahlen im Dezember 1994 gelang es der Sozialistischen Partei im Frühjahr 1995, das Bodengesetz nach ihren Vorstellungen zu verändern.

¹⁵² Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 11 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁵³ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 §§ 5, 9, 18.

¹⁵⁴ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 7 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁵⁵ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 6.

¹⁵⁶ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 15 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁵⁷ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 10 (7).

¹⁵⁸ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 31.

¹⁵⁹ Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992 § 16 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁶⁰ Ausführlich dazu: Hanisch, M.: Die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen im Transformationsprozeß. Dissertation vorgelegt bei Prof. Dr. K. Hagedorn, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. (unveröffentlicht). 1996. S. 40-50.

5.2.3. Die Novelle des Bodengesetze vom 14.04.1995¹⁶¹

Diese Novelle betraf vorwiegend die Novelle vom 20. März 1992 und spiegelt die Strategie der Sozialistischen Partei wider. Den Kern dieser Novelle kann man wie folgt zusammenfassen:

- *Ablösung der Liquidationsräte durch sogenannte Dreiräte und Streichung der Betriebe unter Liquidation*¹⁶²; Hauptaufgabe der Dreiräte stellt die Verteilung des APG-Inventars an berechnete Personen dar. Diese müssen während einer Hauptversammlung durch die früheren APG-Mitglieder und die Wiederherstellungsberechtigten zukünftigen Eigentümer neu gewählt werden. Da in der Zwischenzeit in den meisten Fällen aus den Betrieben unter Liquidation Orsov-Genossenschaften entstanden waren, rekrutierten sich die Dreiräte zumindest aus dem Management dieser APG. Die Dreiräte repräsentieren die Mehrheit der Anwesenden in der Generalversammlung der Genossenschaft. Ein großer Teil der nicht ortsansässigen Wiederherstellungsberechtigten wird durch diese Regelungen praktisch von der Mitbestimmung ausgeschlossen, da sowohl die Wahltermine für die Dreiräte als auch die Ankündigung der Generalversammlung häufig nicht über die Geschäftsbezirksgrenzen hinaus bekannt gemacht werden. Diese Neuwahl ist in gewisser Weise eine Wiederholung des vorangegangenen Verfahrens unter veränderten politischen Rahmenbedingungen. Dadurch wird die Transformation vom gesellschaftlichen zum privaten Eigentum weiter verzögert.
- *Die Gemeindebodenkommissionen bekommen das Recht, bereits getroffene Entscheidungen zu revidieren*, was einen breiten politischen Interpretationsspielraum ermöglicht. Dies schafft erneut eine unsichere Situation für jeden Bodeneigentümer und behindert weiterhin private Initiative.
- *Wiedereinführung von Verfügungsrestriktionen*: Die Einführung einer Rangfolge für den Verkauf agrarischer Flächen ist ein weiteres Hemmnis bei der Entwicklung eines Bodenmarktes. Die potentiellen Interessenten stehen nicht in Konkurrenz zueinander, was effiziente Allokation verhindert.
- *Nachweisliche Wiederherstellung des in die APG eingebrachten Bodens*, wodurch Wiederherstellungsfläche insgesamt erheblich reduziert wird. Es besteht eine Differenz zwischen den tatsächlich eingebrachten Flächen und den entsprechenden Nachweisen, da während der Zwangskollektivierung die Landwirte das Negativeimage von Großgrundbesitzern vermeiden wollten. Deshalb wurden weniger Flächen registriert als tatsächlich eingebracht. Die neue Regelung sieht vor, daß Alteigentümer oder ihre Erben nur so viel Land zurückerhalten sollen, wie in den Dokumenten der APG oder der Staatsbetriebe verzeichnet ist.
- *Wiederherstellung der ersten Regelung im Falle von bebauten Grundstücken*.

¹⁶¹ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 45, 1995.

¹⁶² Novelle des Bodengesetzes vom 14.4.1995 §§ 28, 29 der Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Aus der Analyse dieser Novelle wird deutlich, daß sie die Etablierung endgültiger Eigentumstitel und auch eines Bodenmarktes behindert. Statt dessen führt sie zum „Einfrieren“ der Bodenreform. Daher wies der damalige Präsident Zhelev sie vor Inkrafttreten an das Parlament zurück und verlangte eine Überprüfung und eine erneute Abstimmung über die Inhalte. Trotzdem verabschiedete die sozialistische Mehrheit im Parlament die Novelle unverändert. Danach erklärte das Verfassungsgericht¹⁶³ 17 Regelungen dieser Novelle als verfassungswidrig und setzte sie außer Kraft. Am 23. Juli 1996 ist eine weitere Novelle, mit ähnlicher Intention, von der sozialistischen Mehrheit im Parlament verabschiedet worden, die aber ebenfalls vom Präsidenten zurückgewiesen wurde. Am 11. September 1996 wurde sie zum zweiten mal und unverändert verabschiedet¹⁶⁴, wobei das Verfassungsgericht eine Regelung¹⁶⁵ für verfassungswidrig erklärt und außer Kraft gesetzt hat.

Die hohe Dynamik hinsichtlich der Novellierung des Bodengesetzes führt de facto zu Rechtsunsicherheit und Blockade der Bodenreform. Von dieser Situation profitieren die Orsov-Genossenschaften, da ihre Vormachtstellung auf dem Dorf gestärkt und ihre Nomenklatura bevorzugt wird. Darüber hinaus gelang es der Sozialistischen Partei, die Bedingungen für die Etablierung anderer Genossenschaftsarten und Organisationsformen zu verschlechtern. Eine Änderung dieser Situation ist aufgrund der zu Beginn des Jahres 1997 eingesetzten tatsächliche Demokratisierung und Reformierung Bulgariens zu erwarten.

6. Zusammenfassung

Die Ähnlichkeit der vorgenossenschaftlichen Formen auf bulgarischem Boden mit jenen des deutschsprachigen Raums begünstigte die Verabschiedung und begründete die Funktionsfähigkeit des ersten bulgarischen Genossenschaftsgesetzes. Auf dieser Grundlage entstanden die ersten Genossenschaften, wobei insbesondere der Kreditwirtschaft eine besondere Bedeutung zukam.

Während der sozialistischen Herrschaft wurde das bulgarische Genossenschaftswesen sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht stark limitiert. Die Genossenschaftsarten wurden beschränkt und aufgrund rechtlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen der staatlichen Planwirtschaft unterstellt. Dies ging einher mit einer Veränderung ihres Aufgabenbereichs: statt zur Förderung ihrer Mitglieder wurden sie zur Übernahme gesellschaftlich wichtiger Aufgaben eingesetzt.

Nach dem Ende des Sozialismus hat eine Neuorientierung der Genossenschaften begonnen, die einherging mit zahlreichen Veränderungen im rechtlichen Umfeld. Der wichtigste Schritt war die Befreiung der Genossenschaften von der staatlichen Instrumentalisierung. Gleichzeitig wurde es jedoch den Genossenschaften erschwert, den neuen Weg konsequent zu beschreiten, da sowohl die speziell auf Genossenschaften ausgerichtete Gesetzgebung als auch insbesondere das Boden-

¹⁶³ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 59, 1995.

¹⁶⁴ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 79, 1996.

¹⁶⁵ Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 104, 1996.

recht in den wenigen Jahren nach Ende des Sozialismus mehrfach geändert wurden. Diese Umstände, die jeweils bestimmt wurden durch die Machtverhältnisse in Parlament und Regierung, sorgten dafür, daß die für eine zukunftsgerichtete Entwicklung notwendige Stabilität in der Umwelt nicht gewährleistet war. Dies bedarf dringend der Veränderung, wenn die Genossenschaften nicht nur ihren Mitgliedern dienen, sondern auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung Bulgariens liefern sollen.

7. Literaturverzeichnis

- „isvestija“ (Zeitung Mitteilungen): Nr. 13, 1953.
- Boevsky, I./Kramer, J. W.: Das bulgarische Genossenschaftswesen in der Transformation - Tradition und Neubeginn, ZfgG Bd. 46, 1996, S. 204-205.
- Boevsky, I.: Snatschenie na kooperatijata v sozialnoto i ikonomit-schesko rasvitie na Balgarija (Die Bedeutung der Genossenschaft in der sozialen und ökonomischen Entwicklung Bulgariens), Dissertation, Sofia 1992.
- Bulgarische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Istorija na Balgarija Geschichte Bulgariens), Bd. 1, Sofia 1975.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 102, 1993.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 163, 1934.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 17, 1991.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 28, 34, 55, 1992.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 45, 1907.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 45, 1949.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 45, 59, 1995.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 48, 1911.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 59, 79, 103, 104, 1996.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 63, 1994.
- Darzaven vestnik (Staatliches Gesetzblatt): Nr. 95, 1945.
- Gesetz über das Arbeits-Boden-Eigentum vom 9.4.1946.
- Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991.
- Gesetz über die Erleichterung der Fusionen von genossenschaftlichen Vereinigungen.
- Gesetz über die Genossenschaften..
- Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen.
- Gesetz über die genossenschaftlichen Vereinigungen.
- Gesetz über die Gewinnsteuer.
- Gesetz über die Handwerkerproduktionsgenossenschaften..
- Gesetz und Verordnung über die Agrarproduktionsgenossenschaften.
- Gesetz und Verordnung über die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank..
- Hanisch, M.: Die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen im Transformationsprozeß, Dissertation, Berlin 1996 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Laurinkari, J./Brazda, J.: Genossenschaftliche Grundwerte, in: J. Laurinkari unter Mitarbeit von J. Brazda (Hrsg.), Genossenschaftswesen - Hand- und Lehrbuch, München/Wien 1990, S. 70.
- Mavragiannis, D.: Trends and Policy in the Cooperative Development of Central- and Eastern Europe, in: Yearbook of Co-operative Enterprise, Oxford 1992, S. 12.
- Novelle des Bodengesetzes vom 14.4.1995.
- Novelle des Bodengesetzes vom 20.3.1992.
- Palasov, I.: Teorija i praktika na kooperazijata (Theorie und Praxis der Genossenschaft), Svistov 1946.
- Popov, K.: Momenti ot sasdavaneto i rasvitieto na kooperativnoto dvizenie v Balgarija (Momente aus der Gründung und der Entwicklung der genossenschaftlichen Bewegung in Bulgarien), Sofia 1924.
- Reglement über den Genossenschaftsrat beim Ministerrat.
- Reglement über die Anwendung des Gesetzes über die Gewinnsteuer.
- Sapundziev, D.: Balgarskata kooperazija (Die bulgarische Genossenschaft), Sofia 1947.
- Slavtschev, M.: Das Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen, Sofia 1985.

Statistisches Jahrbuch des bulgarischen Zarenreichs, Sofia 1913.

Todev, T./Brazda, J./Laurinkari, J.: Aufbruch im Osten - mit oder ohne Genossenschaften, Göttingen 1990.

Todev, T./Brazda, J.: Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Genossenschaftswesen in Bulgarien, in: ZfgG, Bd. 44, 1994, S. 53.

Todev, T./Rönnebeck, G./Brazda, J.: Perversion einer Idee - Die Dienstbarkeit der Genossenschaftstheorie für das Konzept des Staatssozialismus, Berlin 1994.

Zentralen Kooperativen Sajus - ZKS (Zentraler Genossenschaftsverband) (Hrsg.): istorija na kooperativnoto dvizenie v Balgarija (Geschichte der genossenschaftlichen Bewegung in Bulgarien), Bd. 1, Sofia 1986, S. 31-33.

Zentralen Kooperativen Sajus - ZKS (Zentraler Genossenschaftsverband) (Hrsg.): Sakljutschenie na kontrolnija savet na ZKS sa ottscheta na upravitelnija savet na ZKS i ottscheta sa negovata kontrolna dejnost pres perioda ot X. do XI. Kogres na sajusa (Schluß des Kontrollrats des Zentralen Genossenschaftsverbands über den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrats des Zentralen Genossenschaftsverbands und Bericht über seiner Kontrolltätigkeit in der Periode zwischen den X. und XI. Kongressen des Zentralen Genossenschaftsverbands), Sofia 1995.